

# RS OGH 1998/3/3 11Os5/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.1998

## Norm

StGB §298 Abs1

### Rechtssatz

In Ansehung des Umstandes, daß eine Strafverfolgungsbehörde oder ein zur Entgegennahme von Anzeigen zuständiger Beamter getäuscht wird, muß zumindest bedingter Vorsatz vorliegen. Dieses Tatbestandsmerkmal ist schon dann erfüllt, wenn der Täuschende Spuren einer anscheinend stattgefundenen Straftat schafft (hier: Einbruchsspuren), welche die Sicherheitsbehörde zu amtswegigen Ermittlungen wegen einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung veranlassen und der Täter solche von Amts wegen einzuleitende Erhebungen ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet.

### Entscheidungstexte

- 11 Os 5/98  
Entscheidungstext OGH 03.03.1998 11 Os 5/98

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109693

### Dokumentnummer

JJR\_19980303\_OGH0002\_0110OS00005\_9800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)